

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens „Eberdingen“, Gemarkung Eberdingen, Landkreis Ludwigsburg

Der Zweckverband Hochwasserschutz Strudelbachtal, bestehend aus den Mitgliedern Große Kreisstädte Vaihingen an der Enz und Ditzingen, Gemeinden Eberdingen und Weissach sowie Landkreis Böblingen, hat für das gesamte Strudelbachtal ein landkreisübergreifendes Hochwasserschutzkonzept für einen 50-jährlichen Hochwasserschutz erstellt. Das Konzept sieht auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg die Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken „Eberdingen“, „Im Grund“ und „Riet“ sowie verschiedene innerörtliche Maßnahmen vor.

Der Zweckverband beabsichtigt als ersten Schritt, insbesondere zum Schutz der Ortslage Eberdingen, am südlichen Ortsrand ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten. Dadurch wird ein Rückhaltevolumen von 265.000 m³ (Stauziel 290,05 m ü.NN) im Endzustand geschaffen. Das Becken Eberdingen ist als Trockenbecken konzipiert. Es wird über einen ökologisch durchgängig gestalteten Grundablass, einen Betriebsauslass und eine bewegliche Klappe zur Hochwasserentlastung gesteuert. Der Damm ist, bezogen auf die Gewässersohle, 9 m hoch. Ins Tal werden im Endausbauzustand 3,9 m³/s als Regelabgabe weitergeleitet. Die Dammkronenlänge einschließlich Seitendamm beträgt 280 m.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 72 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist daher erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Den Antrag auf Planfeststellung hat der Zweckverband Strudelbachtal am 29.04.2019 beim Landratsamt Ludwigsburg gestellt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Unterlagen nach § 15 UVPG:

Ordner I:

Teil A: Erläuterungsbericht mit Anlagen

Teil B: Pläne

Teil C: Geotechnisches Gutachten

Ordner II:

Teil D: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Teil E: Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Teil F: Sondergutachten Artenschutz

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landratsamt Ludwigsburg als untere Wasserbehörde zuständig.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit von

Montag, den 13. Januar 2020 bis Mittwoch, den 12. Februar 2020

- je einschließlich -

bei

der Gemeinde Eberdingen, Rathaus, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen während der Dienststunden

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung und die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.landkreis-ludwigsburg.de (Aktuelles/Bekanntgaben);
www.uvp-verbund.de (landesweites UVP-Portal)

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Montag, 13. Januar 2020 bis einschließlich Donnerstag, 12. März 2020 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Frist

beim Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, oder Postfach 760, 71607 Ludwigsburg oder
bei der Gemeinde Eberdingen, Rathaus, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen

vorzubringen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Ort und Zeit des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Landratsamt Ludwigsburg
Ludwigsburg, den 17.12.2019

